

5. 1. Gerät die Hauptniederlassung einer deutschen Bank in Verzug, wenn sie das Guthaben, das ein Deutscher bei ihrer im besetzten Gebiet befindlichen Zweigniederlassung hat, auf Mahnung des Berechtigten deshalb nicht auszahlt, weil das Vermögen der Zweigniederlassung und das genannte Guthaben vom Feinde beschlagnahmt worden ist?

2. Zur Frage des Verschuldens einer Bank bei nicht rechtzeitiger Erledigung von Gilaufträgen.

3. Ist die Frage, ob eine in der Inflationszeit geleistete Zahlung als vollwertig anzunehmen war, weil noch der Satz Mark gleich Mark in Geltung war, auch beim Verzug von Bedeutung?

RGB. §§ 284, 285.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 22. September 1930 i. S. Rh. Kreditbank AG. (Bekl.) w. M. (Pl.). IV 493/29.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Bei der Zweigniederlassung der verklagten Bank in Mülhausen i. G. hatten der Kläger und seine Ehefrau am 16. November 1918 auf einem gemeinsamen Konto ein Guthaben von 28659 M., die Ehefrau ferner zum 30. desselben Monats ein Guthaben von 20044 M. auf einem laufenden und ein solches von 10319 M. auf einem Depositenkonto. Auf das laufende Konto hatte sie am 19. November 1918 6000 M. eingezahlt. Der Kläger behauptet: Er und seine Frau hätten schon vor dem 16. November 1918, jedenfalls aber an diesem Tage, der Filiale der Beklagten in Mülhausen i. G. den Gilauftrag erteilt, ihre gesamten Guthaben an die Pfälzische Bank in München zu überweisen. Der Auftrag sei noch vor dem am 17. November 1918 erfolgten Einmarsch der Franzosen ausführbar gewesen, aber schuldhafterweise unerledigt geblieben.

Später sei das Guthaben von 28659 M. liquidiert und vom Sequester der Filiale an seinen — des Klägers — Sequester gezahlt worden. Er habe von dem Gelde nichts erhalten. Er hat die Beklagte deshalb auf Schadensersatz in Anspruch genommen und die Klage in zweiter Linie darauf gestützt, daß er die Beklagte selbst am 13. März 1919 vergeblich zur Zahlung aufgefordert habe. Diese hat im April 1920 30000 M. an den Kläger gezahlt, wie der Kläger behauptet als Darlehen, nach Angabe der Beklagten als Vorschuß auf sein Guthaben.

Die Beklagte wandte ein: Der Auftrag, der kein Eilauftrag gewesen sei, habe am 16. November 1918 nicht mehr ausgeführt werden können; seine Ausführung sei danach durch die Maßnahmen der Franzosen unmöglich geworden. Ein Verschulden treffe sie nicht. Durch die Mahnung vom 13. März 1919 sei sie nicht in Verzug geraten, weil sofort nach dem Einzug der Franzosen die Guthaben beschlagnahmt, das gemeinschaftliche Guthaben liquidiert und das Guthaben der Ehefrau erst im Jahre 1922 freigegeben worden sei. Die Auszahlung des gemeinschaftlichen Guthabens an seinen Sequester müsse der Kläger als Zahlung gegen sich gelten lassen, das Guthaben der Frau sei durch die Zahlung vom April 1920 ausgeglichen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht verurteilte die Beklagte unter Abweisung des Mehranspruchs, an den Kläger 8627 RM. nebst Zinsen in Höhe des Reichsbankdiskonts vom 1. Januar 1925 ab zu zahlen, und wies die weitergehende Berufung zurück. Beide Teile legten Revision ein. Diejenige des Klägers führte zur teilweisen Aufhebung und Zurückverweisung. Die Revision der Beklagten dagegen blieb erfolglos.

Auß den Gründen:

Der Kläger nimmt teils aus eigenem Recht, teils aus abgetretenem Recht seiner Ehefrau die verklagte Bank als Hauptniederlassung auf Schadensersatz in Anspruch, weil ihre Zweigniederlassung in Mülhausen i. E. den am 16. November 1918 — einen Tag vor dem Einrücken der Franzosen — erteilten Auftrag beider Eheleute, ihre dortigen Guthaben an die Pfälzische Bank in München zu überweisen, schuldhaft nicht alsbald ausgeführt habe. Daneben stützt er seinen Anspruch auf Zahlung von 25000 RM. auch auf Verzug der Hauptniederlassung selbst, die er Anfang März 1919 vergeblich aufgefordert haben will, ihm die Guthaben auszusahlen.

Diese betragen nach Annahme des Berufungsgerichts damals 59022 M. + 3332 M. Zinsen = 62354 M.

In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 107 S. 44, Bd. 108 S. 265, Bd. 109 S. 357 u. a.) geht das Berufungsgericht, das den Anspruch in Höhe von 8627 RM. nebst Zinsen für begründet erklärt hat, davon aus, daß die elsäß-lothringische Zweigniederlassung der Beklagten in Mülhausen kein selbständiges Rechtssubjekt sei, sondern daß Haupt- und Zweigniederlassung einen einheitlichen Geschäftsbetrieb derselben Rechtspersönlichkeit bildeten und daß daher Träger der Rechte und Pflichten, die aus dem Betrieb der Zweigniederlassung erwachsen sind, der Inhaber der Hauptniederlassung sei. Diese ist, wie der Vorderrichter annimmt, am 13. März 1919 auf Zahlung von 30000 M. gemahnt worden, und zwar umfaßte diese Mahnung die auf einem gemeinschaftlichen Konto M. stehenden 28659 M.

Die Beklagte will nicht in Verzug geraten sein, weil das gemeinschaftliche Konto gleich nach dem Einrücken der Franzosen beschlagnahmt und später gegen die Eheleute M. als Kontoinhaber liquidiert worden sei. Insoweit hat der Berufsrichter festgestellt, es sei auf Grund einer französischen Ordonnance vom 15. Januar 1919 das in Elsaß-Lothringen befindliche Vermögen des Klägers und auf Grund einer solchen vom 4. Februar 1919 auch das Filialvermögen der Mülhausener Zweigniederlassung der Beklagten sequestriert worden. Diesen Sequestrationen sei kraft der Ermächtigung durch eine Verordnung vom 17. April 1919 die Liquidation gefolgt und das gemeinschaftliche Guthaben der Eheleute M. sei in der Weise zur Liquidationsmasse gezogen worden, daß am 11. November 1919 der Liquidator der Zweigniederlassung der Beklagten den M.schen Liquidator B. als Verfügungsberechtigten über das Guthaben habe eintragen lassen und daß dieser das Guthaben später an einen Unbekannten für 6,04 Frs. verkauft habe, die zur M.schen Liquidationsmasse genommen worden seien. Die 28659 M. habe der Liquidator der Zweigniederlassung an den unbekanntem Zessionar ausgezahlt.

Der Berufsrichter unterstellt, daß dieser Verkauf des Guthabens vor dem 10. Januar 1920, dem Tage des Inkrafttretens des Versailler Vertrags, stattgefunden habe. Demgemäß vertritt er die Ansicht, daß die Liquidation des Guthabens als außerordentliche Kriegs-

maßnahme zu betrachten und gemäß Art. 297 d VersWert., obwohl sich die Forderung am Sitze der Hauptniederlassung befunden habe, für jedermann bindend geworden sei, derart, daß der Kläger die schließlich erfolgte Auszahlung der Forderung aus der Liquidationsmasse der Zweigniederlassung an seinen Liquidator so gegen sich gelten lassen müsse, als ob sie an ihn selbst geleistet worden wäre. Diese Auffassung wird von keiner Seite angegriffen und ist rechtlich unbedenklich (RGZ. Bd. 107 S. 44, Bd. 108 S. 267).

Wie der Berufungsrichter zutreffend annimmt und auch die Revision der Beklagten nicht bezweifelt, ist indessen damit noch keine Heilung des Verzugs eingetreten, wenn anders, was das angefochtene Urteil gleichfalls annimmt, schon am 13. März 1919 die Voraussetzungen des Verzugs vorgelegen haben sollten. Denn mit der Auszahlung des Guthabens an den Liquidator des Klägers hörte der Verzug nur für die Zukunft auf, und die Bedeutung des Art. 297 VersWert. erschöpft sich insoweit darin, daß der Kläger die Zahlung als rechtswirksam hinnehmen muß. Der Berufungsrichter prüft daher die Frage, ob die Beklagte geltend machen kann, nach dem zur Zeit der Mahnung maßgebenden Rechtszustand sei die Forderung des Klägers in Elsaß-Lothringen durch Maßnahmen der Franzosen betroffen worden, die ihre Einklagung in Deutschland hinderten, oder ob sie sich nicht wenigstens darauf berufen kann, daß sie sich in einem entschuldbaren Irrtum über die Rechtslage befunden habe.

Dafür, daß die Beklagte ungeachtet der Maßnahmen der Franzosen am 13. März 1919 ihre Schuld hätte tilgen können, gibt der Berufungsrichter zwei Gründe. Einmal hätten die Franzosen eine Beschlagnahme der streitigen Forderung mit Wirksamkeit gegenüber der Beklagten gar nicht verfügen können, da die Wegnahme des feindlichen Privateigentums völkerrechtlich untersagt sei. Zweitens seien nach den französischen Gesetzen die Guthaben deutscher Gläubiger bei elsass-lothringischen Zweigniederlassungen deutscher Banken weder durch die Liquidation des Filialvermögens beschlagnahmt worden, da diese insoweit nur als Bruttobeschlagnahme, d. h. ohne Abzug der Schulden an deutsche Gläubiger beabsichtigt gewesen sei, noch hätten die erlassenen Sequestrations- und Liquidationsverfügungen, soweit sie sich gegen das Vermögen deutscher Bankkunden richteten, deren Guthaben bei deutschen Bankfilialen in Elsaß-

Lothringen ergriffen. Denn nicht nur nach deutscher Auffassung, sondern auch nach dem Sinn der französischen Verordnungen befänden sich diese Forderungen am Siege des Stammhauses, sie seien also in Deutschland belegen, während durch die Verordnungen der französischen Behörden über Kollektivbeschlagnahme nur die deutschen Guthaben bei denjenigen Banken erfaßt worden seien, die in Elsaß-Lothringen ihre Hauptniederlassung und gegebenenfalls daneben noch Filialen gehabt hätten und deren Inhaber französische Staatsangehörige gewesen seien, sodaß die Auszahlung des Guthabens von Liquidator zu Liquidator ein Übergriß dieser Liquidatoren gewesen sei, der erst nachträglich durch Art. 297 a. a. O. geheilt worden sei.

Rechtliche Bedenken gegen diese Auffassung bestehen jedenfalls insoweit nicht, als sowohl nach deutschem wie nach zwischenstaatlichem Privatrecht für die Beurteilung der Wirksamkeit gerichtlicher oder sonstiger behördlicher Maßnahmen als der Ort, wo sich die Forderung befindet, grundsätzlich der Wohnsitz des Schuldners, also der Sitz der Hauptniederlassung anzusehen ist (RGZ. Bd. 107 S. 44, Bd. 108 S. 265, Bd. 110 S. 380; ferner die in DfZ. 1924 Sp. 828 und JW. 1926 S. 1986 Nr. 1 abgedruckten Urteile des Reichsgerichts). Eine Beschlagnahme des Guthabens hätte daher vor Inkrafttreten des Art. 297 a. a. O. seine Einklagung in Deutschland nicht gehindert, da die Beschlagnahme von deutschen Gerichten nicht hätte als wirksam anerkannt werden können. Sie war völkerrechtswidrig, da nach der allgemeinen Auffassung auf dem Kontinent das Privateigentum im Kriege unverleßlich und die Unverleßlichkeit im Waffenstillstandsabkommen von den Franzosen noch eigens zugesichert war: „Il ne sera pas apporté aucun dommage ou préjudice à la personne ou à la propriété des habitants.“ Haben ferner, wie der Berufungsrichter in Anwendung ausländischen Rechts annimmt, die französischen Verordnungen deutsche Guthaben bei elsass-lothringischen Zweigniederlassungen deutscher Banken überhaupt nicht erfaßt, so hätte selbst bei Anwendung französischen Kriegrechts der Einklagung der Forderung gegen die Hauptniederlassung in Deutschland objektiv kein rechtliches Hindernis im Wege gestanden.

Nach Meinung des Berufungsrichters könnte sich die Beklagte zu ihrer Entlastung gemäß § 285 BGB. weder auf einen Rechtsirrtum berufen, da sie sich um die einschlägigen französischen Normen nicht genügend gekümmert habe, noch könnte sie geltend machen,

daß sie über den Stand der M.schen Konten im Ungewissen gewesen sei, weil der Kläger, wenn ihm dies entgegengehalten worden wäre, durch die in seinen Händen befindlichen Kontoauszüge hätte nachweisen können, daß über die Konten noch nicht verfügt worden sei. Ob der letztere Gesichtspunkt zutreffend ist, kann dahingestellt bleiben; denn dem ersteren kann nicht beigetreten werden, wie die Revision mit Recht rügt. Insoweit ist mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 92 S. 379, Bd. 96 S. 316, Bd. 118 S. 131; RGWrt. v. 24. April 1929 I 327/28¹⁾ und v. 19. Mai 1930 IV 441/29) zwar davon auszugehen, daß eine unrichtige Rechtsauffassung, selbst wenn sie nicht auf Fahrlässigkeit beruht, in der Regel vom Schuldner zu vertreten ist. Er handelt auf eigene Gefahr, wenn er, von jener Auffassung geleitet, die Zahlung unterläßt. Nur in ganz besonderen Fällen kann ein nicht auf Fahrlässigkeit beruhender Rechtsirrtum den Schuldner von den Verzugsfolgen befreien. Ein solcher Fall liegt aber hier vor, wie entgegen der Meinung des Berufungsrichters mit der Revision der Beklagten anzunehmen ist.

Die Beklagte wird sich zwar nicht darauf berufen können, daß sie die Maßnahmen, welche die Franzosen gegen das deutsche Privatgut in Elsaß-Lothringen ergriffen haben, entgegen der in Deutschland allgemein geteilten Meinung im März 1919 für völkerrechtlich zulässig gehalten habe. Allein angesichts der damals im deutschen Schrifttum und in der Rechtsprechung noch völlig ungeklärten Frage, wie die feindlichen Sequestrationen und Liquidationen deutscher Zweigniederlassungen im Ausland auf deren Rechtsverhältnisse zu ihren Gläubigern und Schuldner wirken würden, war die Beklagte, die auch durch Erkundigungen und Rechtsrat darin nicht hätte weitergeführt werden können, im Ungewissen darüber, ob eine Begleichung des Kontos des Klägers aus Mitteln ihrer Hauptniederlassung nicht zu einer Doppelzahlung führen könnte, für die sie entschädigungslos bleiben würde. Dieser Fall war sowohl dann gegeben, wenn die Forderung schon von Sequester zu Sequester beglichen war (worüber die Beklagte angesichts der Sequestrierung ihrer Zweigniederlassung nicht zuverlässig unterrichtet sein konnte), als auch dann, wenn der Kläger ungeachtet einer etwaigen Zahlung aus Mitteln der Hauptniederlassung in Zukunft zu Händen seines Sequesters aus

¹⁾ Abgedr. in SeuffArch. Bd. 83 Nr. 165.

Mitteln der Zweigniederlassung durch den französischen Sequester nochmals befriedigt wurde. Das letztere ist nach der Feststellung des Berufungsrichters schon vor dem 13. März 1919 in sonstigen Fällen tatsächlich geschehen und war auch hier nicht undenkbar, da möglicherweise aus dem sequestrierten Vermögen des Klägers französische Gläubiger hätten befriedigt werden müssen, denen damals der Weg des erst durch den Versailler Vertrag eröffneten Ausgleichsverfahrens noch nicht offen stand. Ob dies als Übergriff des französischen Sequesters hätte gedeutet werden müssen, kommt für die Frage der Würdigung des Rechtsirrtums der Beklagten nicht in Betracht. Selbst wenn sie im Sinne der heutigen rückschauenden Betrachtung in der Lage gewesen wäre, die französischen Gesetze so auszulegen, wie der Berufungsrichter will, so kam es für die Gefahr einer Doppelzahlung weniger auf diese Auslegung an als darauf, wie diese Gesetze in Wahrheit von den Franzosen gehandhabt wurden. Insoweit hat, wie das Schrifttum bezeugt, die französische Auffassung gewechselt. Anfangs wurden in Elsaß-Lothringen vom Sequester des Schuldners die Schuldbeträge an den Sequester des Gläubigers gezahlt. Später gab man diese Übung auf, weil man sie im Hinblick auf das Gesamtergebnis der Liquidation als zwecklos empfand. Die französische Regierung hatte nämlich damals den Standpunkt durchgesetzt, daß die Guthaben französischer Gläubiger gegen deutsche Schuldner oder gegen Zweigniederlassungen deutscher Banken nicht aus der Liquidationsmasse beglichen zu werden brauchten, sondern im Ausgleichsverfahren geltend gemacht werden konnten. Die Aufgabe der früheren Übung hatte des weiteren ihren Grund darin, daß Schwierigkeiten verursacht wurden durch die Frage, ob Markforderungen in diesem Falle aufzuwerten seien (Fuchs in Leske-Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr Bd. 6 Teil II: Die Grundsätze des Versailler Vertrags über die Liquidation und Beschlagnahme deutschen Privatvermögens im Auslande S. 215 Anm. 46; Périer Sequestrations et liquidations des biens allemands en Alsace et Lorraine S. 160 flg.). Die Beklagte durfte daher davon ausgehen, daß eine ordnungsmäßige Liquidation, falls sie der Sequestration folgen werde, auch zur Zahlung der auf dem liquidierten Vermögen ruhenden Schulden führen müsse, ein Standpunkt, den auch die deutsche Regierung gegenüber der französischen Auffassung vertrat (Schälfejew Liquidationschädengesetz S. 39, 40). Es be-

stand daher für die Beklagte die rechtliche Ungewißheit, ob eine etwa schon erfolgte oder noch erfolgende Auszahlung des Guthabens von Sequester an Sequester schuldbefreiende Wirkung für sie haben werde, wenn sie aus Mitteln der Zweigniederlassung erfolge. Daß sie in der Beurteilung dieser Frage fehlgegriffen hat, kann ihr nicht zum Verschulden angerechnet werden angesichts der damals völlig unsicheren Rechtslage, die erst durch die spätere Rechtsprechung geklärt wurde.

Dazu kommt aber schließlich, daß mit der Möglichkeit zu rechnen war, die Maßnahmen der Franzosen würden sich schon in kürzester Zeit auch gegenüber dem deutschen Rechtsstandpunkt nach dem Recht des Siegers durchsetzen und Deutschland werde zu ihrer Anerkennung gezwungen, wie es ja schließlich auch durch Art. 297 VerfVertr. geschehen ist, auf Grund dessen die erfolgte Liquidierung und Zahlung des Guthabens vom Kläger als rechtswirksam anerkannt werden mußte. Unter diesen außergewöhnlichen Umständen beruht es nicht auf Fahrlässigkeit, wenn die Beklagte nicht aus Mitteln ihrer Hauptniederlassung Zahlung leistete, solange die Forderung des Klägers nicht freigegeben oder nicht klagestellt war, ob der Kläger aus Mitteln der Zweigniederlassung Befriedigung erlangen werde oder eine etwaige Zahlung an seinen Sequester als rechtswirksam werde hinnehmen müssen. Danach kann die Beklagte aus den §§ 284, 286 BGB. nicht haftbar gemacht werden.

Dagegen wird die Hilfservägung des Berufungsrichters von der Revision der Beklagten vergebens angegriffen. Wie das Oberlandesgericht feststellt, hat die Mülhausener Filiale der Beklagten am 16. November 1918 — einen Tag vor dem Einrücken der Franzosen — von beiden Eheleuten den schriftlichen Auftrag erhalten, ihr Konto „per heute abzuschließen und an die Pfälzische Bank Filiale München zu überweisen“. Dieser Auftrag ist nicht ausgeführt worden. Er war, wie der Berufungsrichter annimmt, als Eilauftrag gedacht, und die Auftraggeber hatten auch deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie um ihre Guthaben besorgt waren und sie schleunigst nach Deutschland überwiesen haben wollten.

In diesem Zusammenhang macht die Revision geltend, man habe damals für die Sicherheit der Bankguthaben nicht die geringsten Befürchtungen gehegt, worüber in der Vorinstanz Beweis angetreten worden sei (§ 286 BPO.). Die Klage ist unbegründet. Angesichts der Feststellung, daß der Kläger und seine Frau um ihre Guthaben

besorgt waren — zudem, wie sich gezeigt hat, auch noch in richtiger Erkenntnis der Dinge —, und daß sie deswegen einen Eilauftrag erteilten, ist nicht zu erkennen, was es für ihr hierdurch begründetes Rechtsverhältnis zur Bank ausmachen könnte, wenn andere Personen damals nicht die gleichen Befürchtungen gehegt haben sollten. Dann ist es aber auch nicht rechtsirrtümlich, wenn der Berufungsrichter annimmt; ein unter diesen Umständen erteilter Eilauftrag habe bei Anwendung der im Kundenverkehr der Bank erforderlichen Sorgfalt noch am gleichen Tage ausgeführt werden müssen, und wenn er von der Beklagten den Entlastungsbeweis dahin verlangt, daß der Auftrag gleichwohl nicht mehr rechtzeitig habe ausgeführt werden können. Es kommt aber hierauf nicht einmal an, weil der Berufungsrichter positiv festgestellt hat nicht nur, daß der Auftrag in der Zeit bis zum 18. November morgens, sondern auch daß er noch im Laufe des 16. November, an dem die Bank bis nachmittags 2 Uhr gearbeitet habe, hätte ausgeführt werden können, wenn die Bank, die ihn als Eilauftrag entgegengenommen habe, ihn auch als eilig behandelt hätte. Gegenüber dieser tatsächlichen Annahme trifft die Beklagte auf alle Fälle wenigstens die Last des Gegenbeweises, daß sich die Ausführung des Auftrags aus besonderen Gründen im Laufe des 16. November nicht mehr hätte erledigen lassen. Wenn demgegenüber die Revision darauf hinweist, es sei Beweis durch Sachverständige dafür angeboten, aber nicht erhoben, daß der Auftrag in den damaligen Zeiten im Laufe des 16. November nicht mehr hätte erledigt werden können, so war das Berufungsgericht nicht genötigt, auf dieses Beweisangebot einzugehen, weil die Anhörung von Sachverständigen im pflichtmäßigen richterlichen Ermessen steht und der Berufungsrichter daher berechtigt war, die Mithilfe von Sachverständigen abzulehnen, wenn er sich eine als Überzeugung genügende eigene Sachkunde beimaß (RGZ. Bd. 103 S. 386). Dies um so mehr, als sich diese seine Überzeugung nicht allein auf allgemeine Erwägungen, sondern auch auf die am 16. November schon größtenteils durchgeführte Behandlung des Auftrags und auf die sonstigen Beweisergebnisse gestützt hat, die ihn in den Stand setzen konnten, sich eine eigene Meinung darüber zu bilden, ob sich der Auftrag bei sachgemäßer Behandlung noch am 16. November hätte erledigen lassen können. Es kommt hiernach nicht darauf an, warum das Auftrags-schreiben selbst nicht als dringend bezeichnet und nicht lediglich zur

Abkürzung des Verfahrens die Überweisung des Rohsalbos beantragt worden ist: ebensowenig darauf, ob die Unterlassung — was der Berufungsrichter annimmt, die Revision aber beanstandet — auf ein Verschulden des C., des Angestellten der Filiale, zurückzuführen ist.

Dem Einwand der Beklagten, daß der Auftrag, auch wenn er am 16. November noch bankmäßig erledigt worden wäre, doch wegen der damals schon bestehenden Postsperrre nicht hätte ausgeführt werden können, begegnet der Berufungsrichter mit der tatsächlichen Feststellung, daß am 16. November der Briefverkehr nach Deutschland noch völlig unbehindert gewesen sei und daß die Büge über den Rhein sogar noch bis 18. November verkehrt hätten (wird näher ausgeführt).

Aus diesen tatsächlichen Feststellungen hat der Berufungsrichter den bedenkenfreien Schluß gezogen, daß die Filiale in Mülhausen den Auftrag vom 16. November 1918 schuldhaft verzögert habe, sodaß seine Ausführung infolge der nach dem Einmarsch der Franzosen erlassenen Anordnungen unmöglich geworden und schließlich ganz unterblieben sei, während der Kläger bei rechtzeitiger Ausführung in der Lage gewesen wäre, über den an die Pfälzische Kreditbank in München überwiesenen Betrag dort zu verfügen. Für den hieraus erwachsenen Schaden hält er die Beklagte als Hauptniederlassung, die dieses Verhalten ihrer Filiale zu vertreten habe, nach §§ 662, 675, 276 BGB. für verantwortlich. Diese Rechtsauffassung steht zur Frage der Haftung der Hauptniederlassung mit RGZ. Bd. 107 S. 45, 46, Bd. 108 S. 267, Bd. 109 S. 362 im Einklang und ist auch im übrigen unbedenklich. (Es folgen Ausführungen über die Höhe des Schadens.)

Hiernach war die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Dagegen ist die Revision des Klägers teilweise begründet. Sie rügt, daß der Berufungsrichter dahingestellt gelassen habe, ob nicht die Beklagte schon in Verzug geraten sei durch die Zahlungsaufforderung vom 30. Dezember 1918, welche Frau M. gegenüber dem Direktor der Mülhausener Zweigniederlassung ausgesprochen habe. Es kommt jedoch darauf nicht an, da der Berufungsrichter festgestellt hat, daß der Kläger, wenn der geschuldete Betrag rechtzeitig, d. h. am 16. November 1918, an die Pfälzische Bank in München überwiesen worden wäre, doch vor dem 13. März 1919 (Tag der Mahnung der Hauptniederlassung) nicht darüber verfügt hätte. Diese Erwägung liegt aber auf tatsächlichem Gebiet . . .

Beanstandet wird ferner die Anrechnung der dem Kläger im April 1920 gezahlten 30000 RM. zum vollen Nennbetrag. Zunächst stellt die Revision dabei zur Nachprüfung, ob die 30000 M. nicht ein dem Kläger gewährtes Darlehen gewesen seien. Das verneint der Berufungsrichter, indem er darlegt, daß die 30000 M. als Vorschuß auf die Schuld, also auf das Guthaben, zu betrachten seien, das zu Recht bestanden habe. Auch diese Erwägung liegt auf tatsächlichem Gebiet. Der Berufungsrichter irrt aber, wenn er meint, der Kläger müsse, obgleich die Beklagte im Verzug gewesen sei, diese Zahlung als Vollerfüllung gelten lassen, weil damals die Geldentwertung nur in geringem Maße fortgeschritten gewesen sei und noch im allgemeinen der Grundfaß Mark gleich Mark gegolten habe. Das Maß der damaligen Geldentwertung war nach der Tabelle zum Aufwertungsgefeß folgendes: 100 RM. waren im März 1919 gleich 40 GM., im April 1920 nur noch gleich 7 GM. Das Reichsgericht hat angenommen, daß die Frage, ob eine Zahlung in der Inflationszeit noch als vollwertig zum Nennbetrag anzunehmen sei, nur für die Frage der Aufwertung, nicht dagegen für den Klagegrund des Verzugs von Bedeutung sei (vgl. RGWrt. v. 1. Juni 1926 II 443/25 in WarnRspr. 1926 Nr. 175 und v. 6. Mai 1929 IV 690/28). Nun steht allerdings nach den vorstehenden Darlegungen dem Kläger kein Anspruch auf Verzugsschaden zu. Die Grundsätze, die hier zur Anwendung kommen, sind jedoch beim Schadenersatzanspruch aus Vertragsverletzung die nämlichen, da sich auch dieser Schadenersatzanspruch, der den Ausgleich der Geldentwertung zum Gegenstand hat, auf § 249 BGB. stützt. . . .

Unberührt von dieser Vorschußzahlung auf das Guthaben blieb also die Schadenersatzforderung des Klägers, die sich aus der Nichtausführung des Auftrags herleitet, und zwar nicht nur, soweit sich infolge der Geldentwertung neue Schadensfolgen für den nicht bevorschußten Teil des Guthabens ergaben, sondern auch insoweit, als nach der heutigen Auffassung ein in Goldmark zu berechnender Schaden dadurch erwachsen war, daß die 30000 M. erst im April 1920 gezahlt wurden. Da die Beklagte dem Kläger allen Schaden ersetzen muß, der daraus erwachsen ist, daß der Auftrag vom 16. November 1918 auf allen damals vorhandenen Konten unausgeführt blieb, so hat sie, wie schon erörtert und wie auch der Berufungsrichter annimmt, für denjenigen Wert aufzukommen, den sich der Kläger

im Vermögen erhalten haben würde, wenn ihm der Betrag bei seiner Bank in München am 13. März 1919 zur Verfügung gestanden hätte. Da er aber erst im April 1920 30 000 M. auf das Guthaben empfangen hat, so muß die Beklagte gemäß § 249 BGB. für diese verspätete Zahlung insofern und insoweit aufkommen, als anzunehmen sein sollte, daß er sich bei rechtzeitiger Zahlung, also zum 13. März 1919, mehr Goldmarkwerte erhalten hätte, als ihm nach der erst im April 1920 geleisteten Zahlung infolge der inzwischen eingetretenen starken Entwertung der Mark zu erhalten möglich war. Diese Auffassung wird auch nicht durch die Erwägung des Berufungsrichters beeinträchtigt, daß die Parteien in der Folgezeit — d. h. nach der Zahlung der 30 000 M. — die Forderung als eine solche „angesehen hätten“, die in Höhe von 30 000 M. getilgt sei. Denn getilgt war nur das entsprechende Guthaben. Eine Einigung der Parteien darüber, daß mit der Zahlung jeder Schadenersatzanspruch insoweit endgültig beglichen sein solle, ist aber nicht dargetan. Denn die 30 000 M. sind schließlich unter Wahrung des beiderseitigen Rechtsstandpunkts gezahlt und entgegengenommen worden. Daß dieser Standpunkt später aufgegeben worden sei, ist nicht festgestellt. Von diesem Gesichtspunkt aus wird daher der Berufungsrichter erneut zu prüfen haben, ob nicht auch in Ansehung der gezahlten 30 000 M. ein Schadenersatzanspruch gerechtfertigt ist und in welcher Höhe.

Die Revision des Klägers muß daher insoweit Erfolg haben, als der Berufungsrichter wegen der erörterten 30 000 M. (abzüglich der erst am 19. November 1918 eingezahlten 6000 M.) den Schadenersatzanspruch aus dem Gesichtspunkt der Vertragsverletzung verneint. (Der Abzug der 6000 M. wird begründet.)